

# **BGZ-Handbuch II "Aufsichtspersonen"**

## **Kapitel II "Aufsichts- und Beratungstätig- keit im Betrieb"**

Bearbeitet von: Dr. Heinz R. Schmid  
Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit  
und Gesundheit – BGZ – Sankt Augustin

Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften (HVBG)  
Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und  
Gesundheit – BGZ –  
Alte Heerstr. 111, D-53754 Sankt Augustin  
Telefon: +49 / 02241 / 231 – 01  
Telefax: +49 / 02241 / 231 – 1333  
Internet: [www.hvbg.de](http://www.hvbg.de)

Januar 2004

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Betriebsbesichtigung**

#### **Einführung**

#### **1. Vorbereitung**

##### **1.1 Allgemeines**

- 1.1.1 Ziel der Betriebsbesichtigung
  - 1.1.2 Relevante Vorschriften, Regeln, Merkblätter und Normen
  - 1.1.3 Anmeldung einer Betriebsbesichtigung
  - 1.1.4 Zusammenarbeit mit der Arbeitsschutzbehörde
- ##### **1.2 Betriebliche Daten und Informationen**
- 1.2.1 Daten des Betriebes
  - 1.2.2 BG-spezifische Betriebsinformationen
  - 1.2.3 Statistische Daten des Betriebes und/oder des Gewerbebezweiges
  - 1.2.4 Sonstige Informationen

#### **2. Durchführung**

##### **2.1 Einführungsgespräch**

- 2.1.1 Mögliche Teilnehmer am Einführungsgespräch
- 2.1.2 Themen für das Einführungsgespräch

##### **2.2 Festlegung des Ablaufs der Betriebsbesichtigung**

- 2.3 **Betriebsbesichtigung**
- 2.4 **Abschlussgespräch**
- 2.5 **Nachbesichtigung**

#### **3. Nachbereitung**

- 3.1 **Auswertung**
- 3.2 **Berichte**
- 3.3 **Sonstiges**

#### **Anhang**

## **Einführung**

Das BGZ-Handbuch richtet sich in erster Linie an Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften nach § 18 SGB VII. Bei dem Kapitel II „Aufsichts- und Beratungstätigkeit im Betrieb“ des BGZ-Handbuches „Aufsichtspersonen“ handelt es sich um ein Rahmenpapier, das einen Überblick über die praktische Tätigkeit von Aufsichtspersonen geben soll. In den einzelnen Berufsgenossenschaften werden je nach Branche und interner Bedürfnisse die erforderlichen Konkretisierungen vorgenommen.

Dieses Kapitel des Handbuches II dient in erster Linie den Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften als Orientierungshilfe für ihre Arbeit. Es kann aber auch anderen Präventionsexperten der Berufsgenossenschaften von Nutzen sein.

Der Begriff Betriebsbesichtigung (Bb) ist ein übergeordneter Begriff und umfasst neben der klassischen Betriebsbesichtigung mit Einführungsgespräch, Betriebsbegehung, Abschlussgespräch auch die anlassbezogene, meist punktuelle Betriebsbesichtigung sowie das reine Beratungsgespräch ohne Betriebsbegehung.

Bezüglich der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Betriebsbesichtigungen sind die BG-spezifischen Besonderheiten zu beachten.

## Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Betriebsbesichtigung

### 1. □ Vorbereitung

#### 1.1 Allgemeines

##### Kriterien zur Auswahl von Betrieben/möglicher Besichtigungsanlass

*(Liste ist nicht abschließend)*

BG-spezifischer Revisionszyklus,  
Abstufung der Betriebsgrößen (Große, mittlere, kleine Unternehmen),  
Routine- oder anlassbezogen,  
Hohe Unfalllast/Eigen-, Neulast,  
Unternehmermodell,  
Sicherheitstechnische/arbeitsmedizinische Betreuung,  
Eigene Sifa/Fremdbetreuung (Welche Art der Betreuung, s.a. Einführungsgespräch),  
BG-spezifische Schwerpunkte,  
Beratungsbedarf bzgl. neuer Vorschriften und dem erweiterten Präventionsauftrag,  
Gemeinsame Betriebsbesichtigung von Arbeitsschutzbehörde und BG,  
Unfalluntersuchung,  
Bk-Ermittlung,  
Regressuntersuchung,  
Schwerpunktaktionen der BGen,  
Schwerpunktaktionen der Arbeitsschutzbehörde,  
Schwerpunktaktionen der Krankenkassen.  
Bestimmte Branchen sind sehr stark vom Wettergeschehen abhängig (z.B. Bau, Steine und Erden). Es können Jahreszeitenabhängigkeiten bestehen, die besondere Vorbereitungen erforderlich machen.  
Prämiengewährung

##### 1.1.1 Ziel der Betriebsbesichtigung

Die Berufsgenossenschaften haben nach SGB VII den Auftrag, die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

Überwachen: alle Tatbestände der Prävention ohne Rücksicht darauf, ob auf den konkreten Sachverhalt staatliches Recht, BG-Vorschriften oder keine spezielle Rechtsnorm anzuwenden ist.

Beratung: fachlich fundierte, zeitgemäße und gesicherte Unterstützung sowie vertiefte Beratung der Unternehmen,  
Hilfestellung bei der Ermittlung von Gefährdungspotentialen,  
Unterstützung des Unternehmers bei der Durchführung von Arbeitsplatz- und Gefährdungsbeurteilungen.

Überprüfung der Betriebe auf Defizite im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.  
Ganzheitliche Gestaltung des Arbeitssystems

Im Vorfeld ist es sinnvoll sich die Frage zu stellen, was mit der Betriebsbesichtigung erreicht werden soll. Die Klärung dieser Frage präzisiert und erleichtert die weitere Vorgehensweise.

Bei einem Erstbesuch des Betriebes könnte das Ziel beispielsweise sein, den Unternehmer für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu sensibilisieren. In diesem Fall ist es bei einer geplanten Anmeldung im Betrieb ratsam, den Unternehmer mit an den Tisch zu bitten. Geht es beispielsweise um eine spezifische Beratung des Betriebes, muss der Ansprechpartner für die Aufsichtsperson nicht zwingend der Unternehmer sein (abhängig vom Anlass und der Betriebsgröße).

Hauptziel einer Einbeziehung der für den Arbeitsschutz Verantwortlichen, insbesondere die Betriebsvertretungen, sollte es sein, die Beratung für den Betrieb zum Erfolg zu führen.

Auf Baustellen ist der Umfang der Betriebsbesichtigung von den Gegebenheiten des Betriebes und den Vorgaben der Präventionsabteilung abhängig.

### 1.1.2 Relevante Vorschriften, Regeln, Merkblätter und Normen

Beratungsmaterial für die im Betrieb Verantwortlichen sowie eventuell speziell betroffene Personen (siehe auch Anhang).

Welche Vorschriften, Regeln oder sonstige Schriften die Aufsichtsperson für die anstehende Betriebsbesichtigung in den Betrieb mitnimmt, ist auch davon abhängig, ob es sich um eine ausführliche/grundsätzliche Betriebsbesichtigung oder um einen spezifischen Anlass für die Betriebsbesichtigung handelt.

Relevante Materialien mitnehmen.

### 1.1.3 Anmeldung einer Betriebsbesichtigung

Es gibt grundsätzlich angemeldete und unangemeldete Betriebsbesichtigungen. Beide haben Vor- und Nachteile. Bei der Anmeldung einer Betriebsbesichtigung ist sicherzustellen, dass der Betriebsrat davon informiert ist.

Während es auf Baustellen wenig Sinn macht, sich anzumelden, ist es ansonsten grundsätzlich angeraten, sich zu einer Betriebsbesichtigung anzumelden. Auch die Betriebsgröße ist ein wichtiges Kriterium, ob eine Anmeldung erfolgt oder nicht. Bei größeren Unternehmen ist i.d.R. eine Anmeldung sinnvoll, in kleinen Unternehmen ist eine Anmeldung meist nicht praktikabel.

Bei einer anlassbezogenen Betriebsbesichtigung ist grundsätzlich eine Anmeldung erforderlich, um sicher zu gehen, dass der gewünschte Ansprechpartner des Betriebes auch anwesend ist.

#### Vorteile einer angemeldeten Betriebsbesichtigung:

- Adäquate Gesprächspartner sind anwesend (Unternehmer, Sicherheitsfachkraft (Sifa) usw.),
- Betrieb kann sich auf das Gespräch vorbereiten,
- Partner können ausreichend Zeit für das Gespräch einplanen,
- Überraschungseffekt belastet nicht das Gespräch.

#### Vorteile einer nicht angemeldeten Betriebsbesichtigung:

- Unternehmer sowie die betrieblichen Verantwortlichen für Arbeitsschutz sind für das Gespräch nicht „präpariert“,
- Betrieb präsentiert sich in seiner alltäglichen Situation.
- Funktionsfähigkeit der Arbeitsschutzorganisation wird deutlich
- Durchführung der Betriebsbegehungen ohne zeitlichen Druck durch Folgetermine
- Zeit für situationsabhängig notwendige und gewünschte Beratungen.

Die in den beiden letzten Spiegelstrichen aufgeführten Vorteile treffen auf Baustellen zu. Bei stationären Betrieben besteht die Gefahr, dass der gewünschte Ansprechpartner nicht bzw. nur unter Zeitdruck zur Verfügung steht.

In der Regel meldet sich die Aufsichtsperson auf Baustellen nicht an. Mit einer Anmeldung würde der Zweck einer Betriebsbesichtigung im Baubereich in der Regel nicht erfüllt werden können.

#### **1.1.4 Zusammenarbeit mit der Arbeitsschutzbehörde**

In Orientierung an der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) ist eine Abstimmung mit der zuständigen Arbeitsschutzbehörde sinnvoll/erforderlich. Dies gilt i.d.R. für eine anlassbezogene Betriebsbesichtigung. Des Weiteren ist die Abgrenzung zu den Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde zu beachten.

Landesbezogene Stellen  
Leitfäden für die Zusammenarbeit

### **1.2. Betriebliche Daten und Informationen**

Es ist von Vorteil, wenn die Aufsichtsperson über aktuelle Daten und Informationen des Betriebes verfügt, um Rede und Antwort stehen zu können, z.B. auch zum Thema: Beiträge.

#### **1.2.1 Daten des Betriebes**

Organisationsstruktur,  
Größe,  
Branche,  
Gesellschaftsform,  
Versichertenzahl.

#### **1.2.2 BG-spezifische Betriebsinformationen (falls vorhanden)**

Frühere Kontakte der Präventionsabteilung/TAD mit dem Betrieb, Ansprechpartner  
Kontakt anderer Abteilungen (außerhalb der Präventionsabteilung/TAD) mit dem Betrieb (wünschenswert),  
Bußgelder,  
Unfallanzeigen,  
Anzeigen auf Verdacht einer Bk,  
Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren,  
Anordnungen (letzter Bericht und offene Punkte),  
Beratungsschwerpunkte aus früheren Revisionen,  
Messberichte (Lärm, Gefahrstoffe usw.),  
Veranlagungsbescheide,  
Beitrag (Zuschlag/Abschlag), Prämie  
Arbeitsschutzakteure im Betrieb (Unternehmer, Sifa, Sicherheitsbeauftragte, usw.),  
Besondere Tätigkeiten im Betrieb (betriebliche Besonderheiten),  
usw.

### 1.2.3 Statistische Daten des Betriebes und/oder des Gewerbebezuges

Gefahrtarif,  
Gefahrklasse,  
Vollarbeiterzahl,  
Entwicklung der Vollarbeiter,  
Mitarbeiterzahl,  
Quotenentwicklung (Entw. Unfallquoten, Unfallzahlen, Eigenneulasten etc.),  
Schwerpunkte des Unfall- und Berufskrankheitengeschehens,  
usw..

### 1.2.3 Sonstige Informationen

Besonderer Beratungswunsch des Unternehmers,  
Wesentliche Änderungen im Betrieb,  
Aktueller Auftrag zur Unfalluntersuchung (Kriterien, die zu beachten sind),  
Aktueller Auftrag zur Regressuntersuchung (Kriterien, die zu beachten sind),  
Aktueller Auftrag zur BK-Ermittlung (Messungen f. Lärm\*, Gefahrstoffe\*; ggf. BIA einschalten, Lärmkataster\*).

*Ziel der Bk-Ermittlung ist es, eine möglichst den realen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Exposition entsprechende Belastung zu erfassen, um auf dieser Basis eine Bewertung vorzunehmen. Die wesentlichen Punkte, die zum Erreichen dieses Ziels zu beachten sind, sind hier ggf. zu präzisieren (Kontaktaufnahme mit dem Erkrankten, AN-, AG-Vertreter, usw.).*

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren,  
Beratung bei der Gefährdungsbeurteilung,  
Orientierende Messungen; z.B.: Lärm\*, Gefahrstoffe\*,  
Messungen / Ermittlungen in Zusammenarbeit mit dem BIA\*,  
Beanstandungen der zuständigen Behörde / zugelassenen Überwachungsstellen (z. B. TÜV, DEKRA), Meldungen des Unternehmers auf Grund von präventionsrelevanten Anlässen an die zuständige Behörde (z.B. nach Gefahrstoffverordnung, Störfallverordnung etc.), Fragen der Veranlagung, Gefahrtarif, Gefahrklassen (z.B. aktueller Auftrag der Verwaltung, Anfrage seitens des Unternehmers,

Spezielle Überwachungsaufträge z.B. bzgl. Arbeiten mit PSA auf Grund von Bescheiden.

\*siehe auch BIA-Handbuch, spezielle BIA-Reporte, GESTIS-Stoffdatenbank, BGI-Schriften zum Lärm und Gehörschutz, OMEGA-Lärmsoftware, Messsystem Gefahrstoffe (BGMG) etc. unter [www.hvb.de/bia](http://www.hvb.de/bia)

## **2. Durchführung**

### **2.1 Einführungsgespräch**

#### **2.1.1 Mögliche Teilnehmer am Einführungsgespräch**

Unternehmer oder Beauftragter,  
Betriebsrat,  
Sicherheitsfachkraft,  
Betriebsarzt,  
Sicherheitsbeauftragte,  
Kordinator,  
Beauftragte von Fremdfirmen,  
Arbeitnehmerüberlassung,  
usw.

Die Aufsichtsperson kann hinsichtlich einer Baustelle nicht sicher sein, ob seine BG zuständig ist. Diese Zuständigkeitsfrage soll erst mit den Verantwortlichen vor Ort geklärt werden. Dazu empfiehlt es sich schrittweise vorzugehen.

1. Schritt: Feststellen der Unternehmerdaten (Zuständigkeit prüfen). Hier sind Unterscheidungen zu treffen hinsichtlich:
  - Mitgliedsbetriebe
  - Mitgliedsbetriebe anderer gewerblicher BGen
  - Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten
  - Ausländische Betriebe
2. Schritt: Erfassen der zu beteiligenden Personen. Ansprechpartner ist in erster Linie der Unternehmer, Aufsichtsführende, Betriebsrat (BR), Sicherheitsfachkraft (SIFA), Sicherheitsbeauftragter (SIB/SBA), Ersthelfer, auf Baustellen auch Bauleiter, Koordinator nach Baustellenverordnung
3. Schritt: Erfassen der Betriebsdaten und der Baustelle. Dazu gehört es auch die Forderungen nach der Baustellenverordnung abzufragen und zu prüfen, ob diese erfüllt sind.

#### **2.1.2 Themen für das Einführungsgespräch**

Die nachfolgende Auflistung stellt zusammen, was im Laufe eines Einführungsgesprächs angesprochen werden kann. Insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen wird die Aufsichtsperson gezielt nur auf Kernpunkte der Prävention eingehen können, um den Rahmen der Betriebsbesichtigung nicht zu sprengen. Sie ist nicht als Vorgabe für das Einführungsgespräch zu verstehen. Eine Auswahl ist am Betrieb orientiert zu treffen.

Nachfolgende Themen können auch während der Betriebsbegehung angesprochen werden:

##### **Zahl der Mitarbeiter**

Erfüllung der BGV A6/A7, z. B. Einsatzstunden SIFA/Betriebsarzt; Erfüllung der Aufgaben, ggf. Unternehmermodell,  
Anzahl Sicherheitsbeauftragte,  
Schulung (Bestimmungen der BGV A1)

##### **Information über Auftrag der BG**

Prävention, Rehabilitation, Entschädigung  
Beratung und Überwachung (Einhalten der geltenden BG-Vorschriften und -Regeln)  
Fortbildungsangebote der BGen  
Weitere Dienstleistungsangebote (z.B. Fahrsicherheitstraining)

SGB VII, Satzungsrecht

### **Präventionsrelevante Ereignisse seit der letzten Betriebsbesichtigung**

Unfall- und Berufskrankheitengeschehen,  
Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren,  
Krankenstand (siehe Fehlzeitenreports von Krankenkassen),  
Beitragsgestaltung,  
Besichtigungen der zuständigen Behörde, Beratungen externer Stellen z.B. TÜV, DEKRA,  
Prüfungen der zugelassenen Überwachungsstellen

### **Organisationsfragen der Arbeitssicherheit**

Integration des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Arbeitsabläufe und Arbeitsverfahren  
Durchführung der ASA-Sitzung, Protokolle,  
Unterweisung der Mitarbeiter, erforderliche schriftliche Nachweise,  
Leiharbeiter, Unterweisung und Ausstattung mit dem erforderlichen Arbeitsschutz,  
Fremdfirmen, Koordinierung und Koordinator, Unterweisung/Einweisung,  
Regelmäßige Begehungen durch Sifa/Betriebsarzt,  
Einbeziehung von Sifa/Betriebsarzt bei Bau, Planung und Beschaffung, Installation und Abnahme neuer Anlagen und Maschinen,  
Gefährdungsermittlung und -beurteilung nach Arbeitsschutzgesetz bzw. BGV A 1,  
Abgrenzung der Verantwortungsbereiche, Pflichtenübertragung,  
Prüfpflichtige Anlagen, Arbeits- und Betriebsmittel, Kontrolle der Prüfung, Prüfbücher,

### **Erste Hilfe, Arbeitsmedizin**

Ersthelfer, Anzahl, Ausbildung, Fortbildung entsprechend BGV A 1,  
Finanzierungsfragen  
Erste-Hilfe-Material und Einrichtungen, Verbandsbuch (Auswertung),  
Sanitäter, Sanitätsraum,  
Organisation der Rettungskette, Aushänge, D-Arzt,  
Organisation und Durchführung der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung,  
Gesundheitskartei

### **Chemische, biologische, physikalische Einwirkungen**

Gefahrstoffkataster,  
Betriebsanweisungen, EG-Sicherheitsdatenblätter,  
Ersatzstoffe,  
Krebserzeugende Arbeitsstoffe, Meldung an BG, Arbeitsschutzbehörde und ggf. ODIN,  
Gefahrstoffmessungen, Messergebnisse, Maßnahmen,  
Lagerung von und Umgang mit Gefahrstoffen,  
Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen,  
Physikalische Einwirkungen (wie Lärm, Vibrationen, EMF, optische Strahlen, ionisierende Strahlung, Laser),  
Lärm, Lärmkataster, Lärmminderungsprogramm,  
Strahlenschutzbeauftragte,  
Laserschutzbeauftragte,

### **Arbeitsumgebungsbedingungen**

Klima, Hitze, Kälte, Beleuchtung

### **Arbeitsplatzgestaltung**

Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen,  
Arbeitsschwere,  
Manuelle Handhabung von Lasten,

**Psychische Fehlbelastungen**

Psychomentale Belastungen, Stress, Mobbing, psychosoziale Belastungen

**Sonstiges**

Rettungswesen, Flucht- und Rettungswege, Sicherheitskennzeichnung, Brandschutz, Brandschutzübung, Alarmplan, Erforderliche Nachrüstungen, z. B. nach VDE 0101, VDE 0106

**2.2 Festlegung des Ablaufs der Betriebsbegehung**

Die Aufsichtsperson legt zum Ende des Einführungsgespräches mit dem Unternehmer oder dessen Vertreter den Ablauf der Betriebsbesichtigung bzw. die zu besichtigten Betriebsteile fest, die anschließend gemeinsam begangen werden.

Bei der Betriebsbegehung empfiehlt es sich, die mit bisher nicht an den Gesprächen Beteiligten (weitere Vorgesetzte wie Betriebsleiter, Meister aber auch Versicherte) einzubinden, um deren Sichtweise zu erfahren.

**2.3 Betriebsbesichtigung**

Vor dem Beginn der Betriebsbesichtigung sollten Überlegungen zur geeigneten Vorgehensweise angestellt werden:

Folgende Vorgehensweisen bieten sich an:

- a) Prozessorientierte
- b) Arbeitsplatzbezogene
- c) Gefährdungsorientierte (Belastungsorientierte)
- d) Personen(gruppen)orientierte

Insgesamt ist bei der Betriebsbesichtigung eine ganzheitliche Betrachtung der Belastungen und Gefährdungen vorzunehmen.

Die Aufsichtsperson spricht alle erkennbaren Mängel an und notiert diese. Sie lässt sich Vorschläge über die Mängelbeseitigung unterbreiten und setzt in Absprache mit dem Verantwortlichen die Termine für den Vollzug fest.

Nach Möglichkeit ist das Gespräch mit dem Versicherten zu suchen.

Bei Situationen mit Gefahr im Verzug tritt die Aufsichtsperson sofort mit den gefährdeten Beschäftigten in Kontakt und fordert diese zum sofortigen Verlassen des Gefährdungsbereiches und damit zur Einstellung der Arbeit auf. Die Aufsichtsperson unterrichtet den Unternehmer oder, wenn nicht anwesend, dessen Stellvertreter und verlangt die Teilnahme an der nachfolgenden Besichtigung. Dabei werden weitere Gefährdungsschwerpunkte aufgesucht. Sollte der Unternehmer oder dessen Stellvertreter an der Besichtigung nicht teilnehmen können, so ist er zumindest in der Schlussbesprechung mit den gravierendsten Mängeln zu konfrontieren.

**Allgemeine Themenfelder einer Betriebsbesichtigung**

Beratung hinsichtlich der Anpassung vorhandener Handlungshilfen an jeweilige betriebliche Gegebenheiten;

Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation,

Arbeitsschutzmanagementsysteme,  
BG-spezifische Aus- und Fortbildungsangebote der BG,  
BG-spezifisches Unternehmermodell,  
Fachberatungsangebot der BG,  
Fragen der Gesetzlichen Unfallversicherung;  
Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren (Information, Präventionsansätze, BG-spezifische Aktivitäten, Fragen der Zusammenarbeit),  
Gute Lösungen in Beispielen (Informationen über Sammlung von guten praktischen Lösungen),  
Arbeitsschutzorganisation / Erste Hilfe (Beratung und Überwachung).

## **2.4 Abschlussgespräch**

Zusammenfassung der Ergebnisse des Einführungsgespräches, der Betriebsbegehung und von Ermittlungsaufträgen (Schwachstellen aber auch positive Beispiele gemeinsam mit den Beteiligte besprechen).

Ergebnisse können sein:

- Mündliche Vereinbarungen (beratendes Revisionsgespräch),
- Besichtigungsbericht,
- Anordnungen nach § 17 SGB VII,
- Anordnungen nach § 19 SGB VII,
- Absprache des weiteren Vorgehens (Schreiben der BG usw.)

Auf der Basis der betrieblichen Informationen und vor dem Hintergrund der aktuellen Ergebnisse der Betriebsbesichtigung zukünftige Handlungsschwerpunkte ansprechen und Zielvereinbarungen formulieren.

Weitere Themen:

Qualifizierungsbedarf von Mitarbeitern, Fach- und Führungskräften  
Qualifizierungsangebote der BG und des Hauptverbandes (HVBG)  
Ergänzende Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

## **2.5 Nachbesichtigung**

In einigen Branchen, insbesondere im Baubereich, finden in der Regel Nachbesichtigungen statt. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Betriebsbesichtigung. Ziel einer Nachbesichtigung ist es sich von den durchgeführten Präventionsmaßnahmen zur Behebung der aufgezeigten Mängel im Betrieb zu überzeugen, insbesondere bei Gefahr im Verzug. Im Baubereich macht nur eine zeitnahe Besichtigung Sinn.

### 3. Nachbereitung

#### 3.1 Auswertung

Ermittlungen für:

Ausnahmegenehmigungen / Bußgeld- / BK-Feststellungsverfahren / Gefahrtarif (intern),  
Erfassung von Betriebs- und Personendaten (intern),  
Berichte / Anordnungen / Empfehlungen / Anregungen / Hinweise (extern),  
Schriften, BG-Angebote, Spezielle Beratung durch Bglichen Fachausschüsse, Seminarangebote, Dienstleistung der BG für den Betrieb; Ansprechpartner bei Fragen Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung

Typisch für den Baubereich ist die interne Weiterleitung von Daten nicht gewerblicher Bauarbeiten an die Mitglieds- und Beitragsabteilung.

#### 3.2 Berichte

Unternehmerinformationen  
Schriftliche Vereinbarungen,  
Ermittlungsberichte (Unfall, Regress, BK, Veranlagung),  
Besichtigungsbericht mit Beratungsergebnis und Empfehlungen,  
Mängelbericht,  
Anordnungen und Folgen daraus: Nachbesichtigung, Bußgeld,  
Sofort vollziehbare Anordnungen,  
Nachbesichtigung bei Mängelbericht oder Rückmeldung des Betriebes.

#### 3.3 Sonstiges

Ausnahmegenehmigungen,  
Bußgeldverfahren, Belohnungen, Prämien, Anreizsysteme  
Aktualisierung und Führung der Betriebsakte,  
Rückkopplung zwischen Betrieb und BG durch Aufsichtsperson,  
Auftrag an messtechnischen Dienst,  
Informationen über Dienstleister BIA\*, BGAG etc.

---

\* siehe auch BIA-Handbuch, spezielle BIA-Reporte, GESTIS-Stoffdatenbank, BGI-Schriften zum Lärm und Gehörschutz, OMEGA-Lärmsoftware, Messsystem Gefahrstoffe (BGMG) etc. unter [www.hvbg.de/bia](http://www.hvbg.de/bia)

## Anhang

### Papierfassungen (PDF-Dateien)

1. Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den UV-Trägern und den gesetzlichen Krankenversicherungen, inkl. Ergänzung zur Rahmenvereinbarung,
2. Leitfaden für die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen,
3. Psychische Belastungen in der Arbeitswelt - ein Leitfaden für Aufsichtspersonen der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Stand: 4.11.2003)
4. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden,
5. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Technischen Aufsichtsbeamten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit den Betriebsvertretungen

### Links

6. Wichtige Internetadressen: [www.hvbq.de/d/pages/adressen/index.html](http://www.hvbq.de/d/pages/adressen/index.html)
7. Gefährdungsermittlung und –beurteilung:  
[www.hvbq.de/d/pages/arbeit/bgz/bgz\\_rep/gefahrd.html](http://www.hvbq.de/d/pages/arbeit/bgz/bgz_rep/gefahrd.html)  
(Kurzinformatio, Hinweis auf Bestellmöglichkeit)
8. Arbeitsschutzorganisation, 5-Bausteine:  
[www.hvbq.de/d/pages/arbeit/bgz/bgz\\_rep/bau.html](http://www.hvbq.de/d/pages/arbeit/bgz/bgz_rep/bau.html) (pdf-Datei)
9. Beitrag, Leistungen, Grundsatzfragen:  
[www.hvbq.de/d/pages/presse/preme/aufgabe/aufgabe1.html](http://www.hvbq.de/d/pages/presse/preme/aufgabe/aufgabe1.html)
10. Anreizsysteme: [www.fleischerei-bg.de/mitgliedschaft/praemien/index.php](http://www.fleischerei-bg.de/mitgliedschaft/praemien/index.php)  
und [www.bg-online.de/kundenzentrum/praevention/Qualitaetsmanagement](http://www.bg-online.de/kundenzentrum/praevention/Qualitaetsmanagement)
11. Aufgaben der zuständigen Behörde und Regelsetzung des Staates:  
[www.hvbq.de/d/pages/adressen/bma/index.html](http://www.hvbq.de/d/pages/adressen/bma/index.html)
12. Unterstützung der Aufsichtsperson durch Einrichtungen des Verbandes (Aufzeigen der Struktur des HVBG einschließlich seiner Fachausschüsse, des BIA, der BGAG, der Themen und der Ansprechpartner): [www.hvbq.de](http://www.hvbq.de)
13. Normung, Um- und Nachrüstung, Konformität, CE-Kennzeichnung, Herstellererklärung:  
[www.hvbq.de/d/bgp/prod/index.html](http://www.hvbq.de/d/bgp/prod/index.html)
14. Seminarprogramme des BGAG: [www.bgag-seminare.de](http://www.bgag-seminare.de)